



Amtssigniert. SID2025041050860
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Gemeinde Umhausen
Eingelangt am:

10. April 2025

Mag. Helmut Derfler
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5240
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-BA-3514/1/59-2025

Imst, 04.04.2025

Explorer Hotel Ötztal GmbH & Co. KG

Explorer Hotel Umhausen-Betriebsanlagenänderungsverfahren

KUNDMACHUNG

Die Explorer Hotel Ötztal GmbH & Co. KG hat der Bezirkshauptmannschaft Imst Änderungen der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 29.5.2018, Zl. IM-BA-3514/1/41-2018, genehmigten Betriebsanlage Explorer Hotel auf Gp.145/2, KG Umhausen, Gscheat 14, 6441 Umhausen, angezeigt/um gewerbebehördliche Genehmigung dafür angesucht.

Beschreibung der Änderung

Kälteanlage: Kühlzelle im UG im bestehenden Trockenlager (29, 49 m²), nunmehr Getränkelagerraum; zugehöriges Kühlaggregat in Form einer Außeneinheit im Außenbereich im Bereich der Tiefgarageneinfahrt

Schankgasanlage: Schankanlage im Bereich „Hotel Frühstück“ an der Bar; Technik hierfür im Trockenlager (29,49m²) im UG samt Schankgasen

Änderung der Lüftungsanlagen

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, 24.4.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 11:15 Uhr an Ort und Stelle in Gscheat 14, 6441 Umhausen, anberaamt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs. 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Derfler